



Wichtige Adressen:

Landratsamt Bad Tölz – Wolftratshausen
 Abteilung Humanmedizin
 Suchtprävention
 Prof.-Max-Lange-Platz 1
 83646 Bad Tölz
 Tel.: 08041/505-483
 Fax: 08041/505-132
 Internet: www.lra-toelz.de
 e-mail: g-amt@lra-toelz.de

Landratsamt Bad Tölz – Wolftratshausen
 Amt für Jugend und Familie
 Kinder- und Jugendschutz
 Prof.-Max-Lange-Platz 1
 83646 Bad Tölz
 Tel.: 08041/505-455
 Fax: 08041/505-122
 Internet: www.lra-toelz.de
 e-mail: claudia.koch@lra-toelz.de

Landratsamt Bad Tölz – Wolftratshausen
 Gaststätten- und Lebensmittelrecht
 Prof.-Max-Lange-Platz 1
 83646 Bad Tölz
 Tel.: 08041/505-208
 Fax: 08041/505-516
 Internet: www.lra-toelz.de
 e-mail: verbraucherschutz@lra-toelz.de

Kreisjugendring Bad Tölz – Wolftratshausen
 Geschäftsführung
 Prof.-Max-Lange-Platz 5
 83646 Bad Tölz
 Tel.: 08041/9086
 Fax: 08041/7935117
 Internet: www.kjr-toel.de
 e-mail: info@kjr-toel.de

**Caritas Fachambulanz für Suchtkranke
 Bad Tölz – Wolftratshausen**
 Graslitzerstraße 13
 82538 Geretsried
 Tel.: 08171/983040
Nebenstelle:
 Franziskuszentrum
 Klosterweg 2
 83646 Bad Tölz
 Tel.: 08041/79316140
 Internet: www.caritas-toelz.de
 e-mail: fas-toel-wor@caritasmuenchen.de

Künstlersozialkasse
 Gökerstraße 14
 26384 Wilhelmshaven
 Service-Center: 04421/9734051500
 Internet: www.kuenstlersozialkasse.de
 e-mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

GEMA Bezirksdirektion-Nürnberg
 Johannisstraße 1
 90419 Nürnberg
 Tel.: 0911/93359-293
 Internet: www.gema.de
 e-mail: obb@gema.de

Fest geplant?!

Wegweiser durch den Vorschriftenschungel

Wegweiser durch den Vorschriftenschungel

Fest geplant?!

Jugendschutz in der Praxis

Caritas
 Nah. | Am Nächsten



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Mappe für Festveranstalter entstand im Rahmen des HaLT-Projektes („Hart am Limit – Alkoholprävention bei Jugendlichen“) in Bad Tölz-Wolfratshausen.

Bei HaLT handelt es sich um ein Alkoholpräventionsprojekt mit dem Schwerpunkt auf Rauschtrinken von Kindern und Jugendlichen.

Sinnvoll und notwendig wurde ein derartiges Programm, da in den letzten Jahren zunehmend mehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren stationär mit der Diagnose „akute Alkoholintoxikation“ behandelt werden mussten.

Das Projekt war Bundesmodellprojekt in Deutschland von 2004-2007 und wurde nach positiver Evaluation ein Beispiel für einen „best practice“-Ansatz in der Alkoholprävention, wie sie von der WHO und der EU empfohlen wird.

In Bayern soll nach Ministeriumsbeschluss dieses Projekt flächendeckend umgesetzt werden.

Das Projekt HaLT als Netzwerkansatz hat zwei wesentliche Bestandteile. Zum einen sollen Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum zur Auseinandersetzung mit diesem Konsumverhalten motiviert und sensibilisiert werden (reaktiver Teil). Zum anderen zielt es auf Verantwortliche in der Kommune in Vereinen und Verbänden, geeignete Maßnahmen in der Alkoholprävention zu ergreifen und auf die Einhaltung des Jugendschutzes zu achten (proaktiver Teil).

HaLT soll dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für einen verantwortungsbewussten und zurückhaltenden Alkoholkonsum bei den Verantwortlichen im Handel, in Vereinen, Diskotheken und Festveranstaltern zu schärfen und sie zur Mitarbeit zu gewinnen.

Im Rahmen des proaktiven Teils entstand diese Mappe unter Kooperation des Landratsamtes Bad Tölz Wolfratshausen (Abteilung Humanmedizin und Amt für Jugend und Familie) und des Kreisjugendrings Bad Tölz-Wolfratshausen.

Ziel dieser Mappe ist, Veranstaltern in unserem Landkreis eine Handreichung zu bieten, die bei der jugendschutzgerechten Planung und Durchführung von Festen eine Hilfestellung bietet.

Feste sollen gefeiert und genossen werden, aber in einem für Kinder- und Jugendliche förderlichen Rahmen. Die Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen steht im Vordergrund dieses Handbuchs.

Im Anhang finden sich zahlreiche praktische Vorlagen von der Planung bis zum Antrag der Begleitung durch eine erziehungsberechtigte Person. Inhaltliche Änderungen und weitere Themen können ausgetauscht bzw. ergänzend eingelegt werden.

Für alle Veranstaltungen und Vorhaben wünsche ich ein gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen



Josef Niedermaier
Landrat



Vorwort	1
Einleitung	3
1. Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende	4
2. Öffentliche und nichtöffentliche Disco (Tanz-) Veranstaltung	4
Tipps zur Durchführung von Festen & Veranstaltungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben	7
Ablauf / Vorbereitung einer Veranstaltung	7
Alkoholausschank	7
Alcopops	8
Altersbeschränkungen	9
Altersnachweis	9
Auflagen	9
Auffordern zum Verlassen der Veranstaltung	9
Brandschutz / Feuerpolizeiliche Bestimmungen	10
Einlasskontrolle	10
Armbänder zur Kontrolle	11
Ausweise	11
Erziehungsbeauftragte Person	12
GEMA	12
Genehmigungspflicht	12
Gesundheitszeugnis (Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz)	13
Haftung	13
Jugendschutzbeauftragter	14
Jugendarbeitsschutz	14
Kontrollen der zuständigen Behörden	14
Kinderdisco	14
Künstlersozialkasse	15
Lebensmittelhygienevorschriften	15
Nachweispflicht der Altersgrenze	15
Notsituationen-Vorsorge	16
Ordner/innen	16
Pop- und Musikkonzerte	17
Plakatieren	17
Polizei	18
Rauchen in der Öffentlichkeit	18
Rauchen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern	18
Rauchen und Bestrafung (OWiG)	18
Rauchen und Wegnehmen der Zigarette	19
Sperrzeiten	19
Spielautomaten (§ 6 JuSchG)	19
Toiletten	19
Versicherungen	19
Herausgeber	20

Einleitung

Dies ist ein Leitfaden und eine Arbeitshilfe für Verbände, Organisationen und Schulen, die öffentliche Tanz- und Musikveranstaltungen (Disco, Feste, Partys etc.) durchführen.

Er soll helfen, Veranstaltungen unter Berücksichtigung einschlägiger Gesetze vorzubereiten und durchzuführen. Relevant sind dabei z. B. das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Strafgesetzbuch (StGB), das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und das Gaststättengesetz (GastG).

Grundsätzlich steht im Vordergrund jeglicher Hilfen „**Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen**“. Festzustellen ist, dass die Grenzen zwischen jugendlichem und erwachsenem Verhalten fließender geworden sind. Das fordert von den Veranstaltern, aber auch von den beteiligten Behörden, verantwortliches Handeln und eine intensive Beratung und Begleitung. Der Spagat zwischen den Bedürfnissen der jungen Menschen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen ist eine Herausforderung und zugleich eine Chance. Die steigenden Gefährdungen durch Alkohol- und Drogenkonsum sowie die steigenden Zahlen von jugendlichen Abhängigen in den Suchtberatungsstellen sind ein Auslöser, diesen Leitfaden einer breiten Anzahl von Veranstaltern von Jugendveranstaltungen an die Hand zu geben.

Jugendämter, Jugendbehörden und Gesundheitsämter sind verantwortlich für die Durchführung des erzieherischen Jugendschutzes und tragen einen Großteil von erzieherischen und präventiven Maßnahmen.

Die Träger der freien Jugendhilfe (freie Wohlfahrts-, Jugendverbände und die Kreisjugendringe – KJR- etc.) sind in der verbandlichen oder offenen Jugendarbeit tätig. Oft tragen oder unterstützen sie mit den Sucht- und Erziehungsberatungsstellen einen Teil der Präventionsarbeit.

Der Jugendschutz in der Öffentlichkeit ist im Jugendschutzgesetz (**JuSchG**) geregelt. Danach sollen die jungen Menschen zu Kritik-, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit befähigt werden. Hierbei kommt sowohl den Eltern und anderen Personensorgeberechtigten als auch den Veranstaltern von Festen eine verantwortungsvolle Rolle zu. An ihnen liegt es, den Normen und erzieherischen Angeboten im Kinder- und Jugendschutz zu einem guten Gelingen zu verhelfen.

Dieser Leitfaden will unter anderem Antworten zu folgenden Fragen geben:

- Was unterscheidet eine nichtöffentliche Kinder- und Jugenddisco von einer öffentlichen Discoververanstaltung/Konzert und was muss bei der Durchführung beachtet werden?
- Wie ist das mit dem Alkoholausschank?
- Wie kann man am besten die erforderliche Alterskontrolle durchführen?
- Welche ordnungspolizeilichen Auflagen müssen beachtet werden?
- Wie können der Brandschutz bzw. die feuerpolizeilichen Bestimmungen erfüllt werden?
- An wen können Sie sich mit Fragen hinwenden?
- Wie ist das mit der Personensorgeberechtigten Person?
- Welche behördlichen Genehmigungen sind wichtig und wo bekomme ich sie her?

Wir hoffen, dass diese Informationen die Vorbereitungen von Veranstaltungen erleichtern und wünschen viel Spaß bei der Durchführung.

1. Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende

- Liegt eine schriftliche Erziehungsbeauftragung vor, so ist zu prüfen, ob in irgendeiner Art und Weise augenscheinlich Veränderungen vorgenommen worden sind (z. B. Datum durchgestrichen, fehlende Unterschrift, etc.) oder unvollständig ausgefüllt worden ist. Blankunterschriften von Eltern und Eintragung des nächstbesten Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person sind nicht zu akzeptieren.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein der/dem Minderjährigen verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung zu bieten (z. B. im Raum anwesend sein, nicht alkoholisiert oder gar betrunken)! Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage - z. B. wegen Alkoholisierung - so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Der Zutritt / Aufenthalt darf somit nicht gestattet werden.
- Veranstalter und Gewerbetreibende können keinesfalls die Erziehungsbeauftragung übernehmen – hier käme es zu einer Interessenkollision!
- Sollte eine mündliche Beauftragung erfolgt sein und der begründete Verdacht bestehen, dass es keine Beauftragung gegeben hat, sollte bei den Eltern telefonisch nachgefragt werden. Im Zweifelsfall sollte sich bei den Eltern rückversichert werden!

2. Öffentliche und nichtöffentliche Disco (Tanz)veranstaltung

Ganz allgemein gilt: **Disco ist nicht gleich Disco!**

Grundsätzlich muss zwischen einer öffentlichen Disco (Tanz)veranstaltung und einer öffentlichen und nichtöffentlichen Kinder- und Jugenddisco (veranstaltet durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe) unterschieden werden:

Disco (Tanz)veranstaltungen und auch Musikveranstaltungen mit Tanzmöglichkeit haben ein Mindestintrittsalter von 16 Jahren. Der Aufenthalt ist zeitlich begrenzt.

Öffentliche Veranstaltungen:

Öffentlich sind sie dann, wenn jedermann Zutritt hat, z. B. zu Diskotheken oder auch dann, wenn die Geschlossenheit nicht streng eingehalten wird und somit beliebige Personen Zugang finden. Ebenso, wenn durch Flyer oder Plakate darauf hingewiesen wurde.

Nichtöffentliche (geschlossene) Veranstaltungen:

Nichtöffentliche Tanzveranstaltungen, auf die die Verbote keine Anwendung finden, sind nicht nur **Tanzabende in Privatwohnungen**, sondern auch in **Tanzschulen** oder **bei Familienfeiern in Gaststätten** und alle Veranstaltungen, **die nur für einen festumrissenen Personenkreis stattfinden.**

Bei einer nichtöffentlichen Veranstaltung stehen die Teilnehmer/innen untereinander und mit dem Veranstalter in Beziehung.

Im Zweifelsfall kann sich ein Veranstalter mit einer Teilnehmer/innen-Liste und einer Einlasskontrolle absichern. In der Regel trifft dies für organisierte Jugendgruppen zu.

Öffentliche Kinder- und Jugenddisco (unter 16 Jahren) von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe:

Bei Jugendveranstaltungen, die von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B. Mitgliedsverband des KJR) gelten andere Anwesenheitszeiten.

Ist Ihre Gruppe kein anerkannter Träger der Jugendhilfe, können Sie beim Landratsamt – Amt für Jugend und Familie – einen Antrag stellen, damit Ihre Veranstaltung als Jugendveranstaltung anerkannt wird.

Das Jugendamt wird dann bestimmte Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung machen:

- grundsätzlich finden diese ohne Alkoholausschank statt
- generelles Rauchverbot! (empfehlenswert)
- beendet wird spätestens um 24.00 Uhr

Merken:

Wenn die Veranstaltung im Rahmen einer Jugendbildungs- oder Jugendhilfeveranstaltung durch einen anerkannten Träger erfolgt oder wenn sie der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient, entfällt das Verbot der Teilnahme von unter 16-Jährigen unter der Voraussetzung, **dass Kinder nur bis 22.00 Uhr und Jugendliche nur bis 24.00 Uhr teilnehmen.**

Darüber hinaus kann das Amt für Jugend und Familie Ausnahmen genehmigen, so dass auch weiterhin gewerbliche Tanzveranstalter Discos für 14-Jährige oder im Einzelfall sogar für noch Jüngere veranstalten können.

Gleichzeitig kann die Behörde auch hier wie beim Aufenthalt in Gaststätten bei einem besonderen Gefährdungspotential weitere Auflagen erteilen (z. B. Lärmpegelbeschränkungen oder die Organisation der Abholung der Jugendlichen nach Beendigung der Tanzveranstaltung).

Für alle Veranstaltungen gelten:

- Alle weiteren ordnungspolizeilichen Auflagen (Ordnungsdienst, feuerpolizeiliche Bestimmungen, Notausgänge, etc.) und gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz (z. B. Rauchen in der Öffentlichkeit).
- Ab 22.00 Uhr muss dafür gesorgt sein, dass Kinder unter 14 Jahren nur noch in Begleitung von Personensorgeberechtigten bei der Veranstaltung anwesend sind.

Überblick: Allgemeine Tanzveranstaltungen – Kinder- und Jugenddisco		
	Kinder- und Jugenddisco	Allgemeine Disco/Tanzveranstaltungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalter: nur durch anerkannte Träger der Jugendhilfe bzw. durch eine Ausnahme des Jugendamtes <p><u>Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Freie Vereinigungen der Jugendhilfe (nur wenn eine öffentliche Anerkennung auch tatsächlich erfolgt ist) • Jugendverbände und sonstige • Jugendgemeinschaften (durch offizielle Anerkennung oder KJR – Mitgliedschaft) • Juristische Personen mit jugendhilfeförderndem Zweck • Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts • Vereine (nicht jeder Verein ist automatisch anerkannter Träger der Jugendhilfe) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Generelles Rauchverbot für unter 18-Jährige 	
Altersbeschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Ende: spätestens um 24.00 Uhr • Ab 22.00 Uhr dürfen sich keine Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten aufhalten. • Um 22.00 Uhr deutliche Durchsage, dass jetzt alle Anwesenden unter 14 Jahren die Veranstaltung verlassen müssen und mit Kontrollen zu rechnen ist. Licht heller drehen und die Musik leiser regeln. Der Ordnungsdienst nimmt die Kontrolle der Besuchern vor. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis 16 Jahren nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten • Mindestalter: 16 Jahre • Aufenthalt ab 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten längstens bis 24.00 Uhr
Alkoholausschank	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Alkoholausschank 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Mischgetränken an Personen unter 18 Jahren. • Generell keine Abgabe alkoholischer Getränke an Personen unter 16 Jahren. (Alterskontrolle notwendig!)
<ul style="list-style-type: none"> • Das Gaststättengesetz findet Anwendung • Ordnungsrechtliches: Die „Gestattung“erteilt die zuständige Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung und muss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden. • Diese Genehmigung ist im Normalfall gebührenpflichtig • Jugendschutzgesetz muss eingehalten werden 		

Tipps zur Durchführung von Festen & Veranstaltungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben

Wird bei Veranstaltungen Musik dargeboten - egal ob „live oder aus der Konserve“ - muss eine Anmeldung bei der GEMA vorgenommen werden.

Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings erhalten im Rahmen eines Gesamtvertrages mit dem Bayer. Jugendring –BJR-(NR. RV /14 Nr. 1(2)) einen Nachlass von ca. 20 % (Stand 03/2016; genauere Informationen bitte beim KJR Bad Tölz-Wolfratshausen erfragen). **Die Veranstaltung muss unbedingt vorher angemeldet werden, da sonst enorme Nachzahlungen drohen.**

Ablauf / Vorbereitung einer Veranstaltung:

3. Anmelden bei der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt.
4. Zuständige Polizeiinspektion unterrichten, genaue Absprachen und Hinweise sind so möglich. (Welche Gruppen sind an diesem Tag unterwegs? Was ist in der Gegend noch los? Die Polizei kann auch so besser die notwendige Beamtenzahl planen.)
5. Schankerlaubnis und evtl. Sperrzeitverkürzung mit der Gemeinde regeln (s. Sperrzeiten)
6. Werbung und Bekanntmachung.
7. Veranstaltungsort deutlich sichtbar abgrenzen (z. B. Bauzaun).
8. Jugendschutzgesetz im Eingangsbereich aushängen.
9. Einlasskontrolle durchführen, um eine unzulässige Überfüllung des Raumes / Platzes zu verhindern.
10. Anwesenheitsrecht durch eine Kontrolle nach 22.00 Uhr / nach 24.00 Uhr überprüfen.
11. GEMA anmelden (siehe Anlage).

Alkoholausschank

Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch Alcopops): unter 18 Jahren nicht erlaubt. **Empfehlenswert ist, die branntweinhaltigen Getränke erst nach 24 Uhr auszuschenken.**

Die Abgabe und der Verzehr anderer alkoholischer Getränke (Bier, Radler, Wein, Schorle, Sekt, etc):

unter 14 Jahren:

Nicht erlaubt, auch nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten

14 bis 16 Jahre:

Erlaubt nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (nur Eltern oder Vormund)

16 bis 18 Jahre:

Erlaubt (Bier, Radler, Wein, Schorle, Sekt, Hugo, etc.)

Der Ausschank von **Branntwein und branntweinhaltigen Getränken** (Schnaps, Bacardi - Gespritzte, etc.) **ist verboten!** Auch die geringe Beimischung in Getränken!

Achtung:

Nicht nur Verkauf und Abgabe, sondern auch die Weitergabe oder die Erlaubnis des Konsums der oben aufgeführten Getränke durch Personen der jeweiligen Altersgruppe unterliegt dem gesetzlichen Verbot (z. B. mitgebrachte Alkoholika oder das vorgebliche oder tatsächliche Besorgen für Erwachsene).

Grundsätze während der Veranstaltung:

- Mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer (besser billiger) als das billigste alkoholische Getränk in derselben Menge anbieten (Gaststättengesetz).
- Bei Ausschank von alkoholischen Getränken auf Altersbeschränkung achten, z. B. durch Kennzeichnung der erwachsenen Besucher durch Sicherheitsbändchen oder Stempel.
- Kein Ausschank an erkennbar Betrunkene (Gaststättengesetz).
- Betrunkene höflich aber bestimmt auffordern die Veranstaltung zu verlassen - jedoch bei Hilflosigkeit die Garantspflicht beachten.
- Anwesenheitskontrolle zu den betreffenden Zeiten durchführen.
- Keine Gestattung des Konsums von mitgebrachtem Alkoholika.
- Kein Alkohol aus Getränkeautomaten (wenn nicht unter ständiger Beobachtung oder mit technischen Vorrichtungen).

Alcopops

Alle Getränke, die Anteile von Wodka, Whiskey, Rum oder anderem hochprozentigen Alkohol enthalten, fallen unter das absolute Abgabe- und Trinkverbot für Minderjährige (Personen unter 18 Jahren), auch wenn der Alkoholanteil nur unwesentlich höher als bei Bier und meist unter dem von Wein liegt.

Alle Mixgetränke, die Branntwein enthalten, egal in welchen Mengen, sind für Minderjährige verboten.

Eine Flasche Alcopop enthält ungefähr zwei Schnäpse!

Nach dem Genuss einer Flasche beträgt die Blutalkoholkonzentration etwa 0,2 – 0,3 Promille.

Bier, Wein, Sekt	An Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein, Apfel- und Obstweine sowie Sekt in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit verkauft werden. Das Trinken ist ebenfalls gestattet (§ 9 Jugendschutzgesetz). Die Altersgrenze sinkt auf 14 Jahre, wenn Jugendliche von Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) begleitet werden.		
	Wenn bestimmten Getränken nur Geschmacksstoffe zugesetzt wurden, sind sie wie Biere einzustufen, z. B.		
Misch- getränke	Desperados Tequila	Alc. 5,9 % Vol.	Tequila- Geschmack
	Salitos Tequila	Alc. 5,9 % Vol.	Tequila- Geschmack
	Nur mit Wein angereicherte Getränke fallen auch unter diese Regelung. Sie können ab 16 Jahren konsumiert werden, z. B.:		
	Caivina	Alc. 6,9 % Vol.	weinhaltiger Cocktail
	Cool up	Alc. 6,9 % Vol.	weinhaltiger Cocktail

Altersbeschränkungen

Tanzveranstaltungen unter 14 Jahren:

Ohne Personensorgeberechtigten

- ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugenddiscos bis 22.00 Uhr erlaubt.
- ist der Aufenthalt bei Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe erlaubt, bis 22.00 Uhr
- ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen **nicht** erlaubt.

Mit Personensorgeberechtigten

- geht die Verantwortung auf diesen über und er kann entscheiden, wann das Kind nach Hause geht.

14 bis 15 Jahren:

Ohne Personensorgeberechtigten

- ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugenddiscos bis 24.00 Uhr erlaubt.
- ist der Aufenthalt bei Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe erlaubt, bis 24.00 Uhr.
- bei öffentlichen Tanzveranstaltungen **nicht** erlaubt.

Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten

- geht die Verantwortung auf diesen über und er kann entscheiden, wann der Jugendliche nach Hause geht.

ab 16 Jahren:

Ohne Personensorgeberechtigten

- ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugenddiscos bis 24.00 Uhr erlaubt (da ist sowieso Schluss).
- ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24.00 Uhr erlaubt.

Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten

- geht die Verantwortung auf diesen über und er kann entscheiden, wann der Jugendliche nach Hause geht.

Altersnachweis

Der Altersnachweis kann durch gültige Ausweispapiere geführt werden (Personalausweis, Kinderausweis aber auch Führerschein). Aber auch Dokumente, wie Schülerschein, Monatskarten, Vereinsausweise usw. genügen, wenn daraus die Identität (Foto eingescannt oder mit Siegel) und Geburtsdatum ersichtlich sind.

Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Fälschung oder Verfälschung vorliegen.

Auflagen

Bei allen anzeige- oder genehmigungspflichtigen Veranstaltungen werden Ihnen von der Gemeinde / Stadtverwaltung Auflagen und Hinweise erteilt, die aufmerksam gelesen und befolgt werden sollen. Bei Zuwiderhandlungen drohen Anzeigen, die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder die sofortige Beendigung der Veranstaltung.

Auffordern zum Verlassen der Veranstaltung

Eine entsprechende Durchsage kurz vor dem jeweiligen Zeitpunkt machen mit Nennung der Altersgruppe, Aufforderung zum Gehen und Ankündigung von Kontrollen.

- Beleuchtung kurz auf normale Helligkeit drehen.
- Musik eventuell 10 - 15 Minuten unterbrechen.
- In dieser Pause können die Ordner/innen sich umschauen und notfalls zum Verlassen der Veranstaltung auffordern.

Alternativen:

- Der Veranstalter fordert die Besucher auf, den Veranstaltungsort zu verlassen.
- Dies geschieht über einen Zeitraum von ca. 20 Minuten.
- Die Helfer/innen (Theke, Ausschank) weisen die Jugendlichen auch darauf hin.
- Ordner unterstützen hierbei.
- Die Jugendlichen, die allein angetroffen werden, unverzüglich zum Verlassen der Veranstaltung anhalten, wenn sich nach entsprechenden Aufrufen die erziehungsberechtigte Begleitperson nicht finden lässt.

Brandschutz / Feuerpolizeiliche Bestimmungen

Werden Gebäude, die an sich nicht für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind (Hallen, Stadel, Turnhallen, Vereinsräume etc.) **einmalig** für Veranstaltungen genutzt, so ist die Nutzung hinsichtlich des Brandschutzes in jedem Fall rechtzeitig (3 Wochen vor der Veranstaltung) mit der Gemeinde, dem Bauamt und dem Kreisbrandrat / -inspektor bzw. der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern müssen zudem gem. § 47 VStättV dem Landratsamt (Bauamt) mit dem entsprechenden Formular mind. 3 Wochen vor der Veranstaltung angezeigt werden!

Die Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn von Seiten des Bauamtes der Eingang der Anzeige bestätigt wurde und die geforderten Auflagen / Bedingungen eingehalten werden.

Sollen **wiederholt** Veranstaltungen stattfinden, muss beim Bauamt eine Nutzungsänderung für das betreffende Gebäude beantragt werden.

Einlasskontrolle

Es geht los: Schon beim Einlass lässt sich Vieles regeln!

- Altersbeschränkung deutlich auf einem Schild am Eingangsbereich bekannt geben.
- Mit Hilfe von Tischen eine Schleuse bilden (evtl. separater Ein- und Ausgang).
- Kasse und Einlasskontrolle erfolgen durch unterschiedliches Personal und örtlich von einander getrennt.
- Nur solche Personen einsetzen, die als Autorität akzeptiert werden (professioneller Securitydienst; Personen über 18 Jahren, die sich der Verantwortung bewusst sind und sich etwas zu sagen trauen).
- Wir empfehlen grundsätzlich einen Ausweis zur Kontrolle zu verlangen.
- Als Veranstalter auf einem Schild hinweisen, dass bei Fälschung des Ausweises der- oder diejenige mit Hausverbot zu rechnen hat und die Polizei verständigt wird. Diese ist dann zur Erstattung einer Anzeige wegen Urkundenfälschung verpflichtet.

- Ohne Altersnachweis keinen Einlass gewähren.
- Bei großem Andrang Alterskontrolle nicht vernachlässigen.
- Erziehungsbeauftragte Personen haben zwingend die Berechtigung hierfür nachzuweisen, z. B. durch schriftliche Erklärung der Eltern des Kindes (siehe Anlage).
- Hinweis, dass bei Unterschriftsfälschung mit Hausverbot zu rechnen ist.
- Auf Überfüllung achten: Gäste beim Einlass zählen, evtl nummerierte Eintrittskarten ausgeben.
- Ein- und Auslasskontrolle bleibt bis zum Veranstaltungsende bestehen.
- Um einzuschränken, dass Kinder und Jugendliche mitgebrachten Alkohol vor dem Veranstaltungsort trinken, sind regelmäßig Kontrollen im Außenbereich durchzuführen! Eine weitere Möglichkeit ist: die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit.
- Offensichtlich alkoholisierten Jugendlichen sollte der Zutritt verwehrt werden.
- Das Jugendschutzgesetz (siehe Anlage) deutlich sichtbar aushängen (§ 3 JuSchG).
- Den Personen am Einlass sollte bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält. Telefonnummer ins Handy (dies ist wichtig für den Fall einer Kontrolle durch die Polizei oder bei Unfällen bzw. bei Nachfragen bei den Eltern).

Armbänder zur Kontrolle

Anwendung von **verschiedenfarbigen Armbändern** oder Verwendung von Einlassstempeln.

Empfehlung:

Die Besucher mit **farbigen Eintrittsbändern** zu kennzeichnen,

- für 18-Jährige und älter
- für 16- und 17-Jährige
- für unter 16 Jahren

Sicherheitsarmbändchen gibt es z. B. bei www.multystripe.com oder www.secureband.de.

oder **verschiedene Einlassstempel**

- unter 16 Jahren (Quadrat) oder grüne Stempelfarbe
- 16 bis unter 18 Jahren (Kreis) oder gelbe Stempelfarbe
- über 18 Jahren (Dreieck) oder rote Stempelfarbe

Eine wasserfeste Stempelfarbe ist empfehlenswert, somit ist eine weitere Übertragung nicht mehr möglich.

Alternative:

Nur **volljährige Besucher** bekommen ein farbiges Eintrittsband → jeder ohne Band ist noch nicht volljährig.

Ausweise

Achtung!

Aufgrund der Einführung des elektronischen Personalausweises gilt seit dem 01.11.2010 das Personalausweisgesetz (PAuswG) in veränderter Form.

„Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden sowie in Fällen der Einziehung und Sicherstellung.“ (§ 1 Abs. 1 Satz 3 u. 4 PAuswG). Das veränderte Gesetz gilt auch für alte Personalausweise!

Verstöße gegen die neue Bestimmung des Personalausweisgesetzes sind zwar weder straf- noch bußgeldbewährt. Jedoch können sich Jugendliche auf das Gesetz berufen und zivilrechtlich gegen die Einbehaltung des Ausweises vorgehen. Auch eine freiwillige Abgabe des Personalausweises ist nicht empfehlenswert. Ebenso ist es nicht rechtens, wenn Sie als Veranstalter auf die Ausweisabgabe bestehen und – falls der Jugendliche diese verweigert – ihm als Konsequenz den Zutritt untersagen.

Aktuell existiert weder bundes- noch landesweit eine einheitliche neue Alternative zur Kontrolle der Ausgehgrenzen bei öffentlichen Veranstaltungen.

Empfohlen wird daher die Kontrolle mit farbigen Eintrittsbändern (siehe oben).

Erziehungsbeauftragte Person

Nach § 1 JuSchG ist eine erziehungsbeauftragte Person, zum Beispiel der volljährige Bruder, die Schwester, ein Freund, der zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (Eltern) Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Mit der Erziehungsbeauftragung wird verdeutlicht, dass es sich um eine zeitlich begrenzte Betreuungsaufgabe handelt, die mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) etc. vereinbart worden ist.

Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen altersentsprechende Freiräume gewähren und gleichzeitig aber Grenzen setzen zu können (Beispiel Alkoholkonsum).

Beachten: Personen als Beschäftigte können keine Aufsichtspflicht ausüben.

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

Wenn bei einer öffentlichen Veranstaltung Musik spielt, d.h. CDs, Radio, Livemusik, egal ob es sich um kommerzielle Musik oder Lokalbands handelt, muss dies vom Veranstalter bei der GEMA vorher angemeldet werden, andernfalls entstehen u. U. enorme Nachzahlungen.

Bei der GEMA direkt gibt es auf der Homepage www.gema.de zu den Anmeldeformalitäten ein ausführliches Informationsmaterial.

Ist der Veranstalter Mitglied im Kreisjugendring erteilt die GEMA im Rahmen des Gesamtvertrages des BJR (NR. RV/14 Nr. 1 (2)) einen Nachlass von ca. 20% (Stand 03/2016; genauere Informationen bitte beim KJR Bad Tölz-Wolfratshausen, erfragen).

Die Nummer bitte auf der Anmeldung angeben und an den KJR Bad Tölz - Wolfratshausen schicken.

Genehmigungspflicht

Generell ist jede Veranstaltung, die "ein öffentliches Vergnügen" darstellt und bei der weniger als 1000 Besucher erwartet werden bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung anzeigepflichtig. Hier ist die jeweilige Verordnung der Stadt / Gemeinde zu berücksichtigen. Die Anzeige muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgen. Die Gemeinde / Stadt wird dann entsprechende Auflagen an die Veranstaltungsträger erteilen.

Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn dafür in der Öffentlichkeit geworben wird, der Teilnehmerkreis über normale Mitglieder (Vereinsmitglieder, Gruppenmitglieder, o. ä.) hinausgeht und Speisen und / oder Getränke angeboten werden.
Das heißt, die Veranstaltung ist für jeden zugänglich.

Gesundheitszeugnis (Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz)

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen unterliegen nicht der gesetzlichen infektionshygienischen Belehrungspflicht, da davon ausgegangen wird, dass sie nicht gewerbsmäßig im Sinn der Vorschrift tätig sind.

Dem Infektionsschutz wird bei solchen Veranstaltungen dadurch Rechnung getragen, dass der Personenkreis - und zwar unabhängig davon, ob er vor Ort tätig ist oder im häuslichen Bereich Lebensmittel zubereitet und zur Verfügung stellt - durch einen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln -für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen- (siehe Anlage) über die wesentlichen infektiions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet wird.

Dabei wird besonders auf die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortung eines Jeden hingewiesen, der Lebensmittel in Verkehr bringt. Der o. g. Leitfaden wird mit den Bescheiden der Gemeinden ausgehändigt bzw. kann auch bei den Gesundheitsämtern angefordert werden.

Darüber hinaus führen die Landratsämter – Gesundheitsämter - bei Bedarf für ehrenamtliche Vereinsshelferinnen und -helfer im Rahmen der gesundheitlichen Aufklärung kostenlos Informationsveranstaltungen durch, bei denen die Belange der Infektions- und Lebensmittelhygiene vermittelt werden.

Empfehlung: Der Veranstalter sollte eine Liste mit den Namen aller ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer erstellen und sich durch die Unterschrift den Erhalt des „Leitfadens für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln -für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ bestätigen lassen.

Haftung

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich.

Hinweis: Der Veranstalter ist nicht der Verein, sondern die Person, die den Antrag unterschreibt. Bei Zuwiderhandeln ist mit empfindlichen Bußgeldern zu rechnen!

Jugendschutzbeauftragter

Zum Anfang einer jeden Planung wird ein Jugendschutzbeauftragter bestimmt.

Dieser hat die Aufgabe bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

Ferner hat er seine telefonische Erreichbarkeit der Polizei und Gemeinde, spätestens einen Tag vor der Veranstaltung, mitzuteilen. Weiterhin bringt er Maßnahmen zur Prävention ein.

Jugendarbeitsschutz

Unabhängig von der Art einer Veranstaltung findet jedoch das Jugendarbeitsschutzgesetz immer Anwendung, wenn die Tätigkeit der Kinder oder Jugendlichen zu einer unselbständigen Arbeit wird und damit der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern ähnlich ist. Dies trifft vor allem dann zu, wenn der Einzelne nur mitwirkt, um Geld zu verdienen.

Wird jedoch eine finanzielle Zuwendung an den Verein lediglich zur Anschaffung von Instrumenten und Kostümen, zur Abdeckung der Fahrt- und Essenskosten oder zur Ausbildung und Förderung der Kinder und Jugendlichen verwendet, so kann man noch nicht von einer arbeitsähnlichen Dienstleistung sprechen.

Bei Helfertätigkeiten handelt es sich i. d. R. nicht um Beschäftigungen, die unter den Jugendarbeitsschutz fallen, wenn es sich um die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vereinsarbeit handelt und keine Vermarktung stattfindet. Die körperliche Belastung sollte nicht über das altersgemäße Maß hinausgehen (Maßkrüge tragen für 11-Jährige). Handreichungen und leichte Tätigkeiten sind gestattet.

Achtung: Am Ausschank von Alkohol dürfen grundsätzlich keine unter 16-Jährigen arbeiten, beim Schnapsausschank grundsätzlich keine unter 18-Jährigen.

Kontrollen der zuständigen Behörden

Die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG zuständigen Stellen und Behörden können Prüfungen vornehmen. Es kommen auch Kontrollen über die Einhaltung von Alters- und Zeitgrenzen in Betracht.

Ebenso ergibt sich aus dem § 22 Gaststättengesetz ein Prüfungs- und Besichtigungsrecht für die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen. Sie können auch in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen.

Kinderdisco

Der Antrag zur Genehmigung einer Kinder- und Jugenddisco (nach § 5 Abs. 2 JuSchG) sollte folgende Angaben enthalten: Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung – Zielgruppe – Veranstalter - wer führt Aufsicht? - wie erfolgt die Trennung vom Normalbetrieb (z. B. in einer Disco)?

Auflagen für eine Kinder- und Jugenddisco:

Innen- und Außenschutz durch Ordnungsdienst:

- Der Ordnungsdienst achtet nur auf Ordnung im Innen- **und** Außenbereich – er sollte keine Einlasskontrolle durchführen.
- Durch den Einsatz von ausreichenden Ordnungskräften können Schlägereien und Beschädigungen vorgebeugt werden. Pro 100 Besucher im Raum ist der Einsatz von 2 Ordnungskräften empfehlenswert. Mindestens sind jedoch 5 Ordner einzusetzen.

Künstlersozialkasse

Für alle Veranstaltungen, an denen in irgendeiner Weise Künstler/innen beteiligt sind (nicht nur Musik und Theater, sondern jegliche Kunstform, künstlerische Darbietungen, Workshops) müssen vom Veranstalter Beiträge an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Sonst drohen hohe Nachzahlungen!

Nähere Informationen bei der Künstlersozialkasse (www.kuenstlersozialkasse.de).

Lebensmittelhygienevorschriften

Grundsätzlich muss unbedingt auf die Sauberkeit der Gebrauchsgegenstände (Geschirr, Besteck, Arbeitsflächen, Räume und dergleichen) geachtet werden! Darüber hinaus gelten viele Bestimmungen, die hier nur stichwortartig aufgeführt werden können.

Spuckschutz

Lebensmittel müssen vor Zugriff und „anspucken“ durch Besucher geschützt sein (Scheibe vor Lebensmittel im Kundenbereich, ausreichender Warenschutz).

Handwaschbecken

Im Lebensmittelbereich muss ein Handwaschbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und eine entsprechende hygienische Möglichkeit, die Hände abzutrocknen (Papiertücherrolle genügt!), vorhanden sein.

Bodenplatten

Grundsätzlich gilt, dass bei einem unbefestigten Untergrund (Kies, Sand, Splitt, Wiese) ein fester Boden zu errichten ist (z. B. Bretter, Platten, etc.).

Die ausführlichen rechtlichen Vorgaben können bei der Lebensmittelüberwachung abgefragt und über das Merkblatt eingeholt werden (siehe Anhang linke Seite oder unter folgendem Link: http://www.lra-toelz.de/fileadmin/pdf/Merkblatt_feste_1.pdf).

Nachweispflicht der Altersgrenze

Personen bei denen nach dem Jugendschutzgesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. (§ 2 Abs. 2 JuSchG)

Die Überprüfungspflicht ist nur in **Zweifelsfällen** vorgeschrieben; demnach besteht keine generelle Pflicht zur umfassenden Alterskontrolle beim Einlass.

Veranstalter, die auf der rechtlich sicheren Seite sein wollen, werden regelmäßige Einlasskontrollen durchführen müssen.

Wird die Altergrenze unterschritten, die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung und einen Altersnachweis des Begleiters zeigen lassen. Jugendliche, die alleine angetroffen werden, unverzüglich zum Verlassen der Veranstaltung bzw. des Gewerbebetriebes anhalten.

Hinweis: Der **Veranstalter** sollte wissen,

- dass bei einer offensichtlichen Veränderung die verständigte Polizei eine Anzeige wegen Urkundenfälschung aufnehmen muss.
- **dass alle Daten vertraulich zu behandeln sind und nicht an Dritte weitergeben werden dürfen.**
- dass Plakate zum Aushang des Jugendschutzgesetzes beim Jugendamt erhältlich sind, dieser Mappe beiliegen, im einschlägigen Handel erworben werden können.

Not Situationen-Vorsorge

- Zugang zu Notausgängen freihalten und auf sichtbare Beschilderung achten.
- Zufahrt für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Notarzt freihalten; eventuelle Maßnahmen (z. B. Absperrungen) vorher mit der Gemeinde / Stadt / Polizei absprechen.
- Bereitschaftsdienst von Feuerwehr und Rotem Kreuz etc. organisieren.
- Telefon / Handy für Notfälle bereithalten.
- **Notruf (Tel: 112)**
- **Polizei (Tel: 110)**

Ordner/innen

Der Veranstalter hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Zu diesem Zweck müssen für die Veranstaltung **je 1.000 Besucher zehn Ordner** eingesetzt werden.

Sollte für die Veranstaltung mit einem Zuspruch von weniger als 1.000 Besucher gleichzeitig zu rechnen sein, ist der Einsatz von einem Ordner pro 100 Besucher, **mindestens jedoch fünf Ordner** sicherzustellen.

Das **Ordnungspersonal** muss eindeutig als solches **erkennbar sein** (z. B. Armbinden, Jacken) und das **18. Lebensjahr** vollendet haben.

Aufgaben:

- Der Veranstalter hat alle Ordner auf die Auflagen seines Bescheides und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen **hinzuweisen**.
- Die Ordner müssen über alle veranstaltungserheblichen Bedürfnisse und über die für die Sicherheit der Besucher vorgesehenen Einrichtungen informiert sein und einen reibungslosen Ablauf gewährleisten.
- Ordner und Ordnerinnen achten **ausschließlich** auf Ordnung im Innenbereich. Hier verfügen sie nur über das Hausrecht. Im Außenbereich (Vorplatz, Parkplatz) nur bedingt und auf besondere Weisungen in der Gestattung (Bescheid der Gemeinde- oder Stadtbehörde).
- Beschädigungen und Schlägereien können durch Ordnungskräfte verhindert werden und in Notfällen wird für rasche Hilfe gesorgt. Der Sicherheitsdienst hat keine Polizeigewalt. Wer aber Anordnungen nicht nachkommt, kann ausgeschlossen werden (Hausrecht).

Empfehlung: Eine schriftliche Erklärung von dem Ordnerdienst zur stattgefundenen Belehrung, unterschreiben lassen.

Pop- und Musikkonzerte

Pop- und andere Musikkonzerte gelten nicht als Tanzveranstaltungen, daher gelten die zeitlichen Beschränkungen hier nicht.

Geht von einer solchen Veranstaltung jedoch eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen aus, so kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfrasthausen anordnen, dass ihnen die Anwesenheit nicht gestattet werden darf.

Bei einer Jugendschutzkontrolle können angetrunkene oder rauchende Jugendliche nach Hause geschickt werden.

Als zuständige Behörde kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfrasthausen aber auch Auflagen erteilen, um eine Gefährdung auszuschließen oder zu mildern, z.B. Alters- und Zeitgrenzen oder andere Auflagen wie Schallpegelbegrenzung, Einrichtung einer Kinderfundstelle, Abholraum für Kinder und Jugendliche, Busabholdienst.

Unabhängig von der Bezeichnung ist eine Veranstaltung dann Tanzveranstaltung, wenn getanzt wird, getanzt werden kann oder getanzt werden soll. Bühneneinlagen sind hier nicht ausgenommen.

Plakatieren

Wo darf plakatiert werden?

Beim Plakatieren an Straßen und / oder öffentlichen Plätzen und Gebäuden muss rechtzeitig eine „Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund“ eingeholt werden. Zuständig ist in Ortsdurchfahrten die jeweilige Gemeinde / Stadt und außerhalb je nach Straßenart die Straßenbaubehörde. Auskunft gibt die jeweilige Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Plakate dürfen nur an den von der jeweiligen Genehmigungsbehörde für diesen Zweck bereitgestellten oder mit Ihrer Genehmigung zugelassenen Orten angebracht werden. Auch das Plakatieren an Fahrzeugen aller Art Bedarf einer Genehmigung (Sondernutzung).

Was muss auf Plakaten / Flyern zwingend stehen?

Auf einem Plakat / Flyer muss immer die Verantwortlichkeit erkennbar sein.

V.i.S.d.P. (Verantwortlich im Sinne der Presserechts) *plus* Name, Anschrift *sollte* eingefügt werden.

Polizei**Polizeiinspektion Bad Tölz**

Prof.-Max-Lange-Platz 7, 83646 Bad Tölz, Tel.: 08041 76106-0

Polizeiinspektion Geretsried

Jeschkenstraße 31, 82538 Geretsried, Tel.: 08171 9351-0

Polizeiinspektion Wolfratshausen

Hans-Urmiller-Ring 43b, 82515 Wolfratshausen, Tel.: 08171 4211-0

Polizeiinspektion Kochel

Am Oberried 1, 82431 Kochel a.See, Tel: 08041 76106-273

Rauchen in der Öffentlichkeit

§ 10 Abs. 1 JuSchG lautet: "An Kinder oder Jugendliche dürfen in der Öffentlichkeit weder Tabakwaren abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden."

Dies gilt seit 01.04.2016 auch für E-Zigaretten und E-Shishas (mit und ohne Nikotin).

Rauchen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

Die Frage des Rauchens in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist Gegenstand eines bayerischen Gesetzes dem GSG, welches zum 1.1.2008 in Kraft getreten ist und keinen eigenen Raucherbereich mehr zulässt.

Das vorliegende Gesetz beinhaltet in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und auf dem gesamten Gelände (also innen und außen) ein vollständiges Rauchverbot.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot (auch das Zulassen des Rauchens von Besuchern der Einrichtung durch die Einrichtungsleitung) können mit Bußgeldern sanktioniert werden.

Rauchen und Bestrafung (OWiG)

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können nur Veranstalter bzw. Gewerbetreibende zur Rechenschaft gezogen werden, z. B. durch die Erteilung einer Geldbuße (gemäß § 28 JuSchG).

Dies trifft zu, wenn Jugendliche entgegen des Abgabeverbotes nach § 10 JuSchG im Tabakladen, am Kiosk oder sonst wo Zigaretten erhalten (der Inhaber handelt ordnungswidrig). Aber auch jeder andere Erwachsene handelt ordnungswidrig, wenn er Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit Zigaretten gibt (§ 28 Abs. 4 JuSchG).

Wenn aber ein Jugendlicher beim Rauchen in der Öffentlichkeit angetroffen wird, kann er dafür nicht mit einem Bußgeld bestraft werden.

Rauchen und Wegnehmen der Zigarette

Dürfen Erwachsene den rauchenden Jugendlichen die Zigaretten abnehmen?

Nur die Polizei- und Ordnungsbehörden haben im Rahmen der Gefahrenabwehr das Recht, rauchenden Minderjährigen in der Öffentlichkeit Zigaretten abzunehmen. Alle Erwachsenen sind aber selbstverständlich berechtigt und auch angehalten, rauchende Jugendliche auf die geänderte Gesetzeslage hinzuweisen und sie zum Ausmachen ihrer Zigarette zu bewegen.

Sperrzeiten

Die allgemeine Sperrzeit für Gaststätten in Bayern beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Sie kann durch gemeindliche Verordnungen oder im Einzelfall verlängert bzw. aufgehoben werden. Ein weiteres Verkürzen der allgemeinen Sperrzeit ist nicht möglich, da die sogenannte „Putzstunde“ den zeitlichen Mindestrahmen der Sperrzeit darstellt.

Die Sperrzeiten werden von den Genehmigungsbehörden festgelegt.

Eine Regel für Veranstaltungen mit einem überwiegend Jugendlichenanteil:

Diese sollten gegen 1.30 Uhr beendet werden. Eine Nachlaufzeit von 1 Std. für das endgültige Beenden sollte noch gegeben werden.

In den übrigen Bundesländern gelten andere Bestimmungen, die den Ordnungsbehörden bekannt sind.

Spielautomaten (§ 6 JuSchG)

Generell gilt: Keine elektronischen Spielgeräte bei Jugendveranstaltungen.

Toiletten

Es gilt immer, dass ausreichend kostenlose Besuchertoiletten (geschlechtsgetrennt) vorhanden sein müssen und im eingezäunten Bereich stehen sollten.

Versicherungen

Besonders bei größeren Veranstaltungen sollten Sie sich unbedingt Gedanken über Versicherungen machen, die Sie persönlich oder Ihren Verein im Schadensfall davor bewahren, mit dem eigenen Vermögen zu haften.

Denn bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit für einen Verein oder eine Gruppierung springt die private Haftpflicht in der Regel nicht ein.

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung, bei der alle Mitarbeiter/innen und Besucher/innen abgesichert sind, ist deshalb unumgänglich.

Versicherungen mit speziellen Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit sind über den Kreisjugendring zu erfragen.

Fragen ?

Bei Fragen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Amt für Jugend und Familie
Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel. 08041/505-459 oder -460
jugendschutz@lra-toelz.de

- HaLT-Standortkoordination
Gesundheitsamt
Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel. 08041/505-419
gesundheitsfoerderung@lra-toelz.de

Impressum:

Herausgeber:



Landratsamt
Bad Tölz
Wolfratshausen

Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen
vertreten durch den Landrat Josef Niedermaier
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Telefon: 08041 505- 455 oder -419

Fax: 08041 505 -122 oder -132

claudia.koch@lra-toelz.de oder bernadette.sappl@lra-toelz.de

www.lra-toelz.de

Redaktion: Claudia Koch, Bernadette Sappl

Grafische Gestaltung Umschlag:

Michaela Haas, www.grafikkonzepte.de

Fotos Umschlag:

Heinfried Barton

Barbara Oberhofer

Fotos Inhalt:

Private Fotos von Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen

Für Anregungen und Hinweisen ist zu danken:

Thomas Thill

Kommunale Jugendarbeit/Kreisjugendring Weißenburg-Gunzenhausen




























weitere Bezugsquelle: www.lra-toelz.de → BroschürenCenter

6. Auflage Januar 2023

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			 bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

 = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.
Zeitliche Begrenzungen }

Amt für Jugend und Familie Bad Tölz-Wolfratshausen

Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

08041 505 - 459 (460)
jugendschutz@lra-toelz.de

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Januar 2021

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229)

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
 2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
- In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.
- (6) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden, die
 1. von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Absatz 2 gekennzeichnet sind oder
 2. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
 1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- (3) Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (4) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (5) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (6) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)

- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Checkliste für den Jugendschutz

Spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung

- Jugendschutzbestimmungen verstehen, ggf. beim Amt für Jugend und Familie nachfragen
- Kontrollbänder in verschiedenen Farben organisieren
- **Spezialangebote** für Gäste, die keinen Alkohol trinken wollen vereinbaren
 - Verlängerte Happy-Hour für nichtalkoholische Getränke
 - alkoholfreier Drink zum Spezialpreis
 - Zusätzliche Attraktion wie Saft- oder Milchbar
- Vorkehrungen zur Umsetzung des Jugendschutzes planen
- Geeignetes, geschultes Personal zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen finden (Einlass, Alkoholabgabe, ...)
- ggf. professionellen Sicherheitsdienst bestellen
- Werbung prüfen, Hinweis auf Jugendschutzbestimmungen
- bei Unklarheiten das Amt für Jugend und Familie kontaktieren
(Tel. 08041 505 455 oder 08041 505 190)

Während der konkreten Vorbereitung

- Personal vor Veranstaltungsbeginn klar aufklären
- Jugendschutzbestimmung und Veranstaltungsordnung am Eingang und an den Ausschankstellen aushängen
- Taxinummer und Abfahrtszeiten öffentlicher Verkehrsmittel am Eingang platzieren
- Einlass mit besonderer Sorgfalt organisieren (Personal, Schleuse, Kontrollbänder, Stempel, ...)

Während der Veranstaltung

- kein Alkohol an unter 16-Jährige, keine branntweinhaltigen Getränke an unter 18-Jährige
- Rauchen unter 18 Jahren ist in der Öffentlichkeit ist verboten
- Einlasskontrollen auch nach 24.00 Uhr aufrechterhalten
- Personal bleibt nüchtern!
- Personal immer wieder überprüfen und ggf. neu instruieren
- Personal erhält die Handynummer auf der Sie erreichbar sind

Hausordnung bei Veranstaltungen

- **Akzeptanz** von Erziehungsbeauftragten ja / nein?
- **Zutritt** unter 16 Jahren?
Nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
- **Aufenthalt** von 16 - 18 Jahre bis 24.00 Uhr
OHNE Altersnachweis kein Eintritt! In
Begleitung von Eltern oder
Erziehungsbeauftragten (schriftlich) auch
länger
- **Keine Abgabe** von Alkohol an unter **16-Jährige**
Keine Abgabe von branntweinhaltigen Getränken
(Schnaps) an unter **18-Jährige**
Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht werden!
(Taschenkontrolle)
- **Bei Ausweis- und Unterschriftsfälschung**
Hausverbot erteilen und die **Polizei** verständigen
- **Jeder Veranstalter kann sich auf sein Hausrecht** berufen!

Checkliste für Veranstaltungen

	Was?	Verantwortlich
Termin		
Ausweichtermin		
Veranstaltungsort	<ul style="list-style-type: none"> • Reservierung nötig? 	
Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anmelden bei der Gemeinde/ Stadt • Schankerlaubnis (Ordnungsamt) • Ausnahmegenehmigung z.B. Sondernutzung von Plätzen (Gemeinde / Stadt) • GEMA (Anmeldekarte verwenden) • Sperrzeitverkürzung (Anfrage bei der Gemeinde / Stadt) 	
Technik und Musik	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit Bands • Anforderung von Bandinfo und Demomaterial • Gagenverhandlungen • Bandvertrag • PA-Anlage und Licht • Anlage und Boxen • CDs, Laptop – wer legt auf? 	
Kalkulation	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben und erwartete Einnahmen berechnen • Sponsoren, Spenden suchen 	
Programmplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Spiele / Einlagen • Verlosung • Auftrittsreihenfolge • Wer moderiert? 	
Dekoration	<ul style="list-style-type: none"> • dem Motto entsprechend z. B. Halloweenparty, Faschingparty 	
Werbung	<ul style="list-style-type: none"> • Plakate, Handzettel • Zeitungen / Amtsblatt • Internet • Informationsmaterial für andere Jugendgruppen, -zentren etc. 	

Thekendienst	<ul style="list-style-type: none"> • Wer macht wann Dienst? • Preislisten aushängen • Jugendschutzplakate aufhängen • Wechselgeld besorgen 	
Ordner/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Wer macht wann Dienst? • Einweisung in Aufgaben und Befugnisse 	
Kasse / Einlass	<ul style="list-style-type: none"> • Wer macht wann Dienst? • Einweisung in Aufgaben und Befugnisse 	
Getränke / Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Getränkebestellung (Rechnungen und Quittungen sammeln) • Wer kauft ein? • Wer bereitet zu? 	
Versicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungshaftpflichtversicherung • Versicherungsmöglichkeiten wie Reise-, Diebstahl-, Gruppenunfallversicherung etc. prüfen! 	
Polizei	<ul style="list-style-type: none"> • Bei größeren Veranstaltungen ist eine Information über die Veranstaltung angebracht! 	
Transportfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Privat - PKW (Wer kann fahren?) • Kleinbusse mieten 	
Feuerwehr / Rotes Kreuz organisieren	<ul style="list-style-type: none"> • Termin und Kosten absprechen (nur bei Großveranstaltungen notwendig) 	

**Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte
erziehungsbeauftragte Person**

für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen (z. B. Disco,
Gaststätte) oder Kinobesuch

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil):

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Telefon für Rückfragen: _____

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung
für seine minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn:

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße: _____
Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) an der Veranstaltung:

auf nachfolgend genannte, **volljährige** Begleitperson als Erziehungsbeauftragte:
(die begleitet und die begleitende Person sollen ihre Personalausweise mit sich führen)

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße: _____
Wohnort: _____

Hiermit erteilen wir unserer Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten
Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf oben genannte Veranstaltung
geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die
Aufsicht des / der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des
Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der
Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18
Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige
Mixgetränke) konsumieren. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben
gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer
Freiheitsstrafe mit bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!

**GEMA
INFORMATIONEN
Anmeldung von Musikveranstaltungen**

Wer muss Musikveranstaltungen melden?

Grundsätzlich sind die urheberrechtlichen Nutzungsrechte der GEMA von demjenigen einzuholen in dessen Namen und auf dessen Rechnung eine Musikdarbietung erfolgt. Als Veranstalter einer Musikaufführung gilt demnach regelmäßig derjenige, der sie angeordnet hat. Der Veranstalter ist für die Aufführung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich.

Was hat der Veranstalter anzuzeigen

Die GEMA verwaltet als Treuhänderin ihrer Mitglieder (Komponisten, Textdichter, Verleger) die ihr übertragenen Nutzungsrechte an Musikrechten. Die Wahrnehmung erstreckt sich darüber hinaus auf das gesamte übrige Weltrepertoire urheberrechtlich geschützter Musik. Anzeigepflichtig sind öffentliche Aufführungen (persönliche Darbietung von Musik), Vorführungen (Projektion von Bildern auf eine Leinwand/TV-Geräte in Verbindung mit Musik) und Wiedergaben (Abspielen von TV/Hörfunksendungen und von vorbestehenden Tonträgern). Nach dem Urheberrechtsgesetz (§15) ist die Wiedergabe eines Werkes öffentlich, 'wenn sie für eine Mehrzahl' von Personen bestimmt ist, es sei denn, der Kreis dieser Personen ist bestimmt abgegrenzt oder die Personen haben gegenseitige Beziehungen untereinander oder persönlich zum Veranstalter.

Wann hat die Anmeldung zu erfolgen

Eine Einwilligung der GEMA gemäß §13 a I Urheberwahrnehmungsgesetz (UrhWG) setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung der Musikaufführung voraus. Eine Meldung muss eine Woche vor bzw. mindestens drei Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der GEMA eintreffen. Bei Veranstaltungen, die ungeplant und kurzfristig durchgeführt werden, kann die Meldung mit Begründung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen. Mitteilungskarten erhalten Sie bei Ihrer zuständigen GEMA-Bezirksdirektion für Sachgebiet Oberbayern:

Nürnberg

Tel. 0911 93359 293

Homepage: www.gema.de

Die Anmeldung muss folgende tarifrelevanten Angaben beinhalten:

- Tag der Veranstaltung
- Beginn und Ende der einzelnen Veranstaltungen
- Art der Veranstaltung (z.B. Tanz, Bunter Abend, Unterhaltungsmusik, Konzert, geselliges Vergnügen, Maskenball, Sitzung usw.)
- Höhe des Eintrittsgeldes oder sonstiges Entgelt jeweils Höchstbetrag (Vorverkauf oder Abendkasse)
- Größe der benutzten Fläche
- im Raum: (z.B. Saal, Halle, Zelt) Fassungsraum einschließlich Bühne in qm
- im Freien: (z.B. Platz, Straße) Personenfassungsvermögen oder Gesamtbesucherzahl
- Art der Wiedergabe (live oder Tonträgerwiedergabe)
- Eigenaufnahme oder Industrie-Tonträger
- Musikfolge (soweit Musiker mitwirken).

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

www.gema.de

Fragebogen



Bitte wählen Sie die für Sie zuständige Bezirksdirektion:
Hier auswählen!

► Bezirksdirektionssuche im Internet

Ihre Kundennummer

Musiknutzungen bei Veranstaltungen

Angaben zum Veranstalter

Anrede	Name/Verein/Gesellschaft	Vorname
bei Gesellschaften oder Vereinen *		Geburtsdatum
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil
E-Mail	Internetseite	
Registergericht	Register-/Vereinsregisternummer	
Verbandsmitgliedschaft**	seit	Mitgliedsnummer
Name des Mitveranstalters		

* Vor- und Zuname der Vertretungsberechtigten

** z. B. DEHOGA

Privatanschrift

Straße/Nr.	PLZ/Ort
------------	---------

Rechnungsanschrift

Anrede	Name	Vorname
Straße/Nr.	PLZ/Ort	

Angaben zum Veranstaltungsort

Name des Veranstaltungsortes		
Art *		
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil

* z. B. Gaststätte, Halle, Zelt

Ihre Kundennummer

Nr.*	Räumlichkeiten des Veranstaltungsortes <small>Raumbezeichnung</small>	Größe <small>gemessen von Wand zu Wand</small>	Nr.*	Räumlichkeiten des Veranstaltungsortes <small>Raumbezeichnung</small>	Größe <small>gemessen von Wand zu Wand</small>
1.		m ²	3.		m ²
2.		m ²	4.		m ²

* Raum-Nr. für Tabelle „Veranstaltungen“

Veranstaltungsflächen im Freien <small>Straßen- bzw. Platzbezeichnung</small>	Veranstaltungsfläche		
	Länge in Metern	Breite in Metern	Gesamtfläche m ²
	m	m	m ²
	m	m	m ²

Angaben zur Musiknutzung

Handelt es sich bei Ihrer Veranstaltung um eine Veranstaltung zu einem besonderen Anlass vor geladenen Gästen (z. B. Firmenjubiläum, Präsentation, Werbeveranstaltung), fordern Sie bitte unser entsprechendes Formular an. www.gema.de/veranstaltungen

Bezeichnung der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung	Uhrzeit (von - bis)	Art der Veranstaltung <small>(z. B. Tanz, Festbälle, Bunter Abend, Disko-Abend, Modenschau, Vereinsfest, Platzkonzert etc.)</small>	Raum Nr.	Eintrittsgeld oder sonst. Kostenbetrag <small>(Höchstbetrag)</small>	Anzahl der Gesamtbesucher <small>Bei Veranstaltungen im Freien mit Eintrittsgeld</small>
				€	

Im Eintrittsgeld/Kostenbeitrag ist ein Verzehranteil (Menü, Buffet, etc.) in Höhe von € enthalten.

Einnahmen aus Werbung und/oder Sponsoring, vergleichbare Zuwendungen oder Sachzuwendungen ja nein

Musik erfolgt durch:

Musiker/Sänger
 CD-/MP3-/MC-Player/PCs u. Ä. ohne Selbstaufnahmen
 Video-/DVD-Player ohne Selbstaufnahmen
 CD-/MP3-/PCs u. Ä. mit Selbstaufnahmen
 Video-/DVD-Player mit Selbstaufnahmen
 Wiedergabe von Fernsehsendungen

Bezeichnung der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung	Uhrzeit (von - bis)	Art der Veranstaltung <small>(z. B. Tanz, Festbälle, Bunter Abend, Disko-Abend, Modenschau, Vereinsfest, Platzkonzert etc.)</small>	Raum Nr.	Eintrittsgeld oder sonst. Kostenbetrag <small>(Höchstbetrag)</small>	Anzahl der Gesamtbesucher <small>Bei Veranstaltungen im Freien mit Eintrittsgeld</small>
				€	

Im Eintrittsgeld/Kostenbeitrag ist ein Verzehranteil (Menü, Buffet, etc.) in Höhe von € enthalten.

Einnahmen aus Werbung und/oder Sponsoring, vergleichbare Zuwendungen oder Sachzuwendungen ja nein

Musik erfolgt durch:

Musiker/Sänger
 CD-/MP3-/MC-Player/PCs u. Ä. ohne Selbstaufnahmen
 Video-/DVD-Player ohne Selbstaufnahmen
 CD-/MP3-/PCs u. Ä. mit Selbstaufnahmen
 Video-/DVD-Player mit Selbstaufnahmen
 Wiedergabe von Fernsehsendungen

Bezeichnung der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung	Uhrzeit (von - bis)	Art der Veranstaltung <small>(z. B. Tanz, Festbälle, Bunter Abend, Disko-Abend, Modenschau, Vereinsfest, Platzkonzert etc.)</small>	Raum Nr.	Eintrittsgeld oder sonst. Kostenbetrag <small>(Höchstbetrag)</small>	Anzahl der Gesamtbesucher <small>Bei Veranstaltungen im Freien mit Eintrittsgeld</small>
				€	

Im Eintrittsgeld/Kostenbeitrag ist ein Verzehranteil (Menü, Buffet, etc.) in Höhe von € enthalten.

Einnahmen aus Werbung und/oder Sponsoring, vergleichbare Zuwendungen oder Sachzuwendungen ja nein

Musik erfolgt durch:

Musiker/Sänger
 CD-/MP3-/MC-Player/PCs u. Ä. ohne Selbstaufnahmen
 Video-/DVD-Player ohne Selbstaufnahmen
 CD-/MP3-/PCs u. Ä. mit Selbstaufnahmen
 Video-/DVD-Player mit Selbstaufnahmen
 Wiedergabe von Fernsehsendungen

Ihre Kundennummer

Selbstaufgenommenen CDs/MP3, PC, etc. wurden bereits nach dem Tarif VR-Ö lizenziert

nein ich benötige eine Lizenz für pauschal 100 Werke/Titel individuell

ja Falls Lizenznummer nicht bekannt: Name, Vorname, Anschrift des Lizenznehmers

Verwendung von Großbildschirmen / Großbildprojektionen (über 106 cm Bilddiagonale): ja

Musik vor Beginn, in der Pause oder nach der Veranstaltung am

Show-Einlagen mit Musik während der Veranstaltung am

Es sind ausschließlich Stuhlreihen vorhanden (Anzahl der vorhandenen Sitzplätze):

Pausenmusik/Showeinlagen durch

- Musiker/Sänger
- CD-/MP3-/PCs u. Ä. ohne Selbstaufnahmen
- Video-/DVD-Player ohne Selbstaufnahmen
- CD-/MP3-/PCs u. Ä. mit Selbstaufnahmen
- Video-/DVD-Player mit Selbstaufnahmen
- Wiedergabe von Fernsehsendungen

Musikumzüge

Datum des Umzuges	Veranstaltungsort	Kapellen Anzahl	Spielmannszüge Anzahl	Lautsprecherwagen Anzahl	Lautsprecherwagen an der Zugstrecke Anzahl

Hinweis: Sollten bei der Veranstaltung Musiker mitwirken, senden Sie uns bitte eine Aufstellung (Musikfolge) über die gespielten Werke zu (§13 b UrhWG): www.gema.de/musikfolgen



Setzen Sie sich nicht alkoholisiert ans Steuer!

Sie gefährden nicht nur Ihr eigenes Leben, sondern auch das von anderen Verkehrsteilnehmern.

Lassen Sie lieber einen „Chauffeur“ kommen!

Ein Taxi ist unter folgender Nummer erreichbar:



HALT

Im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen



Keine alkohol- haltigen Getränke an unter 16-Jährige!

**§ 9 des Jugendschutzgesetzes verbietet die Abgabe von
„Hochprozentigem“ an unter 18-Jährige.**

(Auch dann, wenn Branntwein nur in geringen Mengen enthalten ist!)



HALT

Im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen



Die Weitergabe von Alkohol an Minderjährige ist verboten!

§ 9 des Jugendschutzgesetzes verbietet die Weitergabe von Alkohol an Minderjährige!

(Auch Gäste auf einer Veranstaltung können bei Verstoß mit einem Bußgeld belegt werden!)

- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol trinken!
- Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein, und Sekt, aber keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren!



HALT

Im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen



Kein Zutritt für Jugendliche unter 16 Jahren!

§ 5 des Jugendschutzgesetzes verbietet die Teilnahme von unter 16-Jährigen an öffentlichen Tanzveranstaltungen.

Ausnahme: Wenn Ihr von Euren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werdet, dürfen wir Euch einlassen.

Es gilt: Wenn Euer Erziehungsbeauftragter die übertragene Aufgabe nicht mehr erfüllen kann (z. B. weil er betrunken ist), müsst Ihr die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen!





Rauchverbot für Jugendliche!

§ 10 JuSchG verbietet Minderjährigen das Rauchen in der Öffentlichkeit.

(Neben dem Konsum ist auch die Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige verboten!)

Art. 3 GSG verbietet das Rauchen bei öffentlichen Veranstaltungen in Räumen für alle Anwesende. Erwachsene Raucher werden daher gebeten, außerhalb der Räumlichkeiten zu rauchen.



HALT

Jugendliche dürfen auch im Außenbereich nicht rauchen!

Im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Stand: Juni 2008

Hinweise für Gemeinden und Veranstalter für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der vorübergehenden Gaststättenerlaubnisse nach § 12 Gaststättengesetz

1. Baurechtliche Anforderungen

a) Gebäude, bei denen für kurze Zeit die Nutzung geändert wird:

Werden Gebäude (z.B. Hallen) nur für einen kurzen Zeitraum wegen eines besonderen Anlasses einer anderen Nutzung zugeführt, so ist für die Umnutzung grundsätzlich keine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Die Gemeinde ist daher für die Gestattung des vorübergehenden Gaststättenbetriebs die allein zuständige Behörde

Sie hat dabei insbesondere zu prüfen, ob die zum Gaststättenbetrieb sowie zum Aufenthalt der Beschäftigten und der Gäste bestimmten Räume den notwendigen Anforderungen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leib und Gesundheit genügen. Die Gemeinde kann sich dabei ggf. Sachverständiger bedienen oder andere Behörden (z.B. die Untere Bauaufsichtsbehörde) um Amtshilfe (Art. 4 ff BayVwVfG) bitten.

Es ist daher erforderlich, dass der Betreiber der Veranstaltung der Gemeinde **rechtzeitig** vor der Veranstaltung Unterlagen überlässt, aus denen hervorgeht, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung gewährleistet ist. Sollte aus Sicht der Gemeinde eine Überprüfung durch das Landratsamt erforderlich sein, so müssen die vollständigen Unterlagen mindestens **1 Woche** vor Beginn der Veranstaltung beim Landratsamt vorliegen.

Sollen Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht als Versammlungsräume baurechtlich genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, ist dies außerdem gemäß § 47 VStättV dem Landratsamt (Untere Bauaufsichtsbehörde) unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig (**mind. 3 Wochen vorher**) anzuzeigen. Das Landratsamt bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob bauaufsichtliche Maßnahmen gem. Art. 54 Abs. 2 S. 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) beabsichtigt sind (z.B. Forderung von Prüfsachverständigen-Bescheinigungen).

b) Zelte und andere fliegende Bauten:

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Zelte und anderer fliegender Bauten ist – neben der Gestattung nach § 12 GastG oder einer Dauererlaubnis nach § 2 GastG für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen – grundsätzlich der Unteren Bauaufsichtsbehörde **mindestens 1 Woche** vorher unter Vorlage des Prüfbuchs vom Betreiber schriftlich anzuzeigen (Art. 72 Abs. 5 S. 1 BayBO). Für deren Inbetriebnahme ist darüber hinaus regelmäßig eine Gebrauchsabnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde und, soweit in der Ausführungsgenehmigung vorgeschrieben, die Abnahme durch einen Sachverständigen, erforderlich (Art. 72 Abs. 5 S. 2 BayBO). Bereits in der Anzeige soll der Zeitpunkt, zu dem der fliegende Bau abnahmebereit ist, angegeben werden.

Bei Bekanntwerden der geplanten Aufstellung von Zelten oder anderen fliegenden Bauten werden die Gemeinden gebeten, den Betreiber auf die oben beschriebene Anzeige- und Gebrauchsabnahmepflicht hinzuweisen. Dies ist nur dann entbehrlich, wenn es sich um Zelte mit einer Grundfläche von lediglich bis zu 75 m² handelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gebrauch fliegender Bauten untersagt werden kann, wenn o. g. Anforderungen (fristgerechte Anzeige und Gebrauchsabnahme) nicht erfüllt werden oder irreparable Mängel vorliegen.

Zu Ihrer Information nachstehend die wichtigsten Vorschriften:

Sicherheitsrechtliche Vorschriften	Halle	Zelt
Ist eine Bestuhlung der Veranstaltung vorgesehen, so ist für den Veranstaltungsraum ein Bestuhlungsplan zu erstellen. Wichtig dabei ist vor allem, dass immer ausreichend viele und breite Rettungswege für die Zahl der möglichen Besucher vorzusehen sind. Ausgänge bzw. Treppenhäuser müssen von jeder Stelle aus in maximal 30 m Entfernung erreichbar sein.	X	X
Bei jedem Gebäude bzw. von jeder Stelle müssen immer mindestens 2 verschiedene entgegengesetzte Fluchtmöglichkeiten gegeben sein; einzelne Stufen in den Rettungswegen sind nicht zulässig. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen und muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen betragen (Ausnahme: Bei Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen genügen 0,90 m); Staffelungen sind dabei nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Die Ausgangsbreite bei Zelten muss mindestens 4 m sein. Dabei ist zu beachten, dass sich die Ausgangsbreite auch im Freien fortsetzt und nicht durch Zäune, Autos, Geräte oder Ablagerungen verstellt oder eingeengt wird.	X	X
Bei Dunkelheit sind Flure und Rettungswege mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen; eine Fluchtwegbeschilderung ist zu erstellen. Ausgänge und Rettungswege sind zu kennzeichnen.	X	X
Eine in Absprache mit der Feuerwehr ausreichende Zahl von Feuerlöschern muss vorhanden sein.	X	X
Grillöfen dürfen nur in Räumen mit ausreichender Lüftung aufgestellt werden. Decken und Wände müssen in mindestens feuerhemmender Bauweise erstellt sein. Jede Feuerstätte muss bis zu ihrem Erlöschen unter ständiger Aufsicht sein.	X	
Zur Ausschmückung der Räume / Zelte dürfen keine brennbaren, sondern nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Bei „Beach-Partys“ ist z.B. besonders darauf zu achten, dass keine Rohrmatten bzw. nur Palmen aus schwerentflammbarem Material verwendet werden.	X	X
Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben und von einem Elektromeister abzunehmen.	X	X
Darüber hinaus können je nach Größe (Zahl der Besucher) und Art der Veranstaltung (z.B. Veranstaltungen mit Bühne) noch weitere Anforderungen notwendig werden.	X	X

Für Zelte gelten zusätzlich noch folgende Vorschriften:		
Eventuelle Feuerstätten dürfen nur im Rahmen des § 17 Abs. 1 Versammlungsstättenverordnung betrieben werden.		X
Grundsätzlich ist zwischen den Zelten (als Brandabschnitt) ein Abstand von mindestens 24 m (Art. 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayBO) einzuhalten. Ein geringerer Abstand ist möglich, wenn eine ständige Feuerwache am Ort vorhanden ist. Die Feuerwache muss bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein und die Veranstaltung als letzte verlassen.		X
Die Techn. Regeln Flüssiggas (TRF 1969) in Verbindung mit der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sind bei der Aufstellung von Grillöfen und Gasstrahlern zu beachten.		X

Erschließung	Halle	Zeit
Die Zufahrtsmöglichkeit, auch für Feuerwehr und Krankenwagen muss gegeben sein. Es sind tragfähige Bewegungs- und Aufstellflächen freizuhalten; der Untergrund muss tragfähig sein.	X	X
Geordnete und ausreichende Parkmöglichkeiten müssen vorhanden sein, damit z.B. Feuerwehr und Rettungswagen bis vor Ort fahren können. Die Zufahrt zum Gebäude muss in einer Breite von mindestens 4,5 m sichergestellt sein.	X	X
Es sind jederzeit benutzbare, ausreichende sanitäre Anlagen wie Bedürfnisanstalten und Wasserzapfstellen zur Verfügung zu stellen. Waschbecken müssen vorhanden sein. Auf die gemeindliche Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Entwässerung wird hingewiesen. Die Toilettenanlagen sind getrennt für Damen und Herren zu erstellen. Der Aufgang zu Toilettenwägen muss ein beidseitiges Geländer aufweisen.	X	X
Das Gebäude und die Außenanlagen müssen verkehrssicher sein; auf dem Gelände sind z.B. vorhandene Güllegruben oder Hochtennen sicher zu verwehren.	X	X

Anmerkung:

Dies kann nur ein Auszug aus den wichtigsten gesetzlichen Anforderungen wie z.B. der BayBO, VStättV usw. sein. Jeder Einzelfall ist gesondert zu prüfen. Insbesondere die technischen Sachbearbeiter des Bauamts stehen zur entsprechenden Beratung bei Bedarf zur Verfügung. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass vollständige, maßstäbliche Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden.

2. Abgabe von Speisen und Getränken

a) Getränkeausschank

1. Wer eine Schankanlage betreibt, muss eine Typenbeschreibung der Schankanlage vorlegen können.
2. Vom Aufstellungsort ist eine Sicherheitsbewertung durchzuführen. Im Rahmen dessen ist darauf zu achten, dass nach dem Stand der Technik eine Druckprüfung der Schankanlage durch einen Sachkundigen vorgenommen wurde.
3. In der Nähe der Getränkeschankanlage ist eine Betriebsanweisung anzubringen und zu beachten.
4. Getränke dürfen nur in Gefäßen abgegeben werden, wenn auf ihnen das Volumen gekennzeichnet und angegeben ist (Füllstrich).
5. Bei Getränken und Speisen sind die Endpreise (incl. Bedienung) anzugeben.

b) Hygienische und lebensmittelrechtliche Anforderungen:

Ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen wie Verkaufszelte, Marktstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie sauber und instand gehalten werden können und eine gute Lebensmittelhygienepaxis zum Schutz der Lebensmittel gegen nachteilige Beeinflussung gewährleistet ist.
2. Sie müssen so gelegen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel vermieden wird.

3. Betriebsstätten müssen sauber und instand gehalten werden.
4. Es müssen geeignete Vorrichtungen zur Gewährleistung einer angemessenen Personalhygiene zur Verfügung stehen, insbesondere leicht erreichbare Handwaschbecken in ausreichender Zahl und Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände, hygienische Sanitäreinrichtungen und Umkleidemöglichkeiten. Handwaschbecken müssen eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr haben.
5. Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Dabei sind glatte und abwaschbare Materialien zu verwenden.
6. Zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Einrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein.
7. Zum Reinigen von Lebensmitteln müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen von den Handwaschbecken getrennt sein. **Es muss eine angemessene Warm- oder Kaltwasserversorgung und Abwasserentsorgung vorhanden sein.**
8. Im Küchenbereich ist ein fester, leicht zu reinigender Boden erforderlich.
9. Besonders leicht verderbliche Lebensmittel (Backwaren mit nicht durchgebackenen Füllungen, wie Sahnetorten, Cremetorten, Kartoffel- und Feinkostsalate) dürfen nicht in Privathaushalten hergestellt und müssen fertig bezogen werden. Sie müssen bis zur Abgabe bei max. +7°C gelagert werden.
10. Für alle Personen, die gewerbsmäßig mit der Zubereitung von Lebensmitteln betraut oder als Spüler tätig sind, ist ein Gesundheitszeugnis (§§ 17, 18 Bundesseuchengesetz, Alt- und Übergangsregelung des § 77 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz –IfSG-) oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes/beauftragten Arztes nach § 43 Abs. 1 IfSG erforderlich und am Veranstaltungsort aufzubewahren.
Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer auf Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen handeln nicht „gewerbsmäßig“. Für diesen Personenkreis ist die Unterrichtung durch Aushändigung des Merkblattes „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ ausreichend.
11. Kenntlichmachungspflichtige Zusatzstoffe in Speisen und Getränken sind gut zugeordnet anzugeben (Konservierungsstoffe, Farbstoffe, Phosphat, Geschmacksverstärker, Süßungsmittel u.a.).
12. Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten und müssen saubere Schutzkleidung tragen.

Für Fragen in lebensmittelrechtlicher Hinsicht und Auslegungsprobleme mit den oben angeführten Anforderungen stehen die vier Lebensmittelüberwachungsbeamten des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen jederzeit beratend zur Verfügung:

Tobias Heide, Tel.. 08041 / 505 - 492 oder 0171 / 3000 714

Franz Müller, Tel. 08041 / 505 - 493 oder 0171 / 3000 711

Alexander Höhne Tel. 08041 / 505 - 491 oder 0171 / 3000 713 und

Michael Matschuck, Tel. 08041 / 505 - 494 oder 0151 / 1672 0149

3. Abfallrechtliche Anforderungen

Soweit im Einzelfall nicht bereits von der Erlaubnisbehörde festgelegt, gilt Folgendes:

1. Getränke sind möglichst in Mehrwegbehältnissen auszugeben, (Pfandflaschen, Tassen, spülbare Becher); bedenklich sind Pappbecher, Karton- und Styroporverpackungen, Einwegbecher aus Kunststoff
2. Speisen, die vor Ort verzehrt werden, sind nach Möglichkeit auf Mehrweggeschirr auszugeben (auch an Stehtischen). Verpackungsmaterial ist grundsätzlich sehr sparsam zu verwenden. Einwegservietten sollten nur aus Recyclingmaterial bestehen und können nach Gebrauch im Biomüll entsorgt werden.
3. Trennen und Entsorgen von Wertstoffen. Getrennt zu halten sind:
 - Flaschen und andere Behälter aus Glas
 - pflanzliche und sonstige organische Abfälle
 - Papier sowie Pappen und Kartonagen
 - Metalle, Holz, Kunststoff und andere Wertstoffe in größerem Umfang

Um das Sortieren und Trennen von Wertstoffen zu gewährleisten, sind entsprechende Behälter (z.B. Container, Tonnen) bereitzustellen. Das Bedienungs- und Küchenpersonal ist einführend auf die Verfahrensweise beim Sortieren und Trennen von Wertstoffen hinzuweisen, um einen hohen Sortiergrad der Wertstoffe zu erhalten.

4. Speisereste, die Tierkörperanteile oder Erzeugnisse, die von Tieren stammen (z.B. Fleisch, Eier, Milch) enthalten, sind über die Tierkörperbeseitigungsanstalt (Firma Berndt, Oberding, Tel: 08122 888 0), die Firma AWE Umweltservice GmbH, Weilheim, Tel: 0881 3099, oder die Fa. Biopower Bernau GmbH & Co.KG, 08051 967738, die geeignete Sammelbehälter vorhalten, zu entsorgen. Auf keinen Fall dürfen diese Speisereste in der Restmüll- oder Biotonne entsorgt werden oder an Dritte (z.B. Landwirte) ohne Ausnahmegenehmigung des Landratsamts zur Verfütterung an Schweine abgegeben werden.
Auf Anforderung sind dem Landratsamt nach der Veranstaltung die entsprechenden Entsorgungsnachweise der Firma Berndt, der Firma AWE Umweltservice GmbH oder der Firma Biopower Bernau GmbH vorzulegen.

4. Abwässer

Die anfallenden Abwässer sind in die Kanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, sind die Abwässer in flüssigkeitsdichten Behältern aufzufangen und in der örtlichen Kläranlage zu entsorgen.



Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Warum müssen beim Umgang mit Lebensmitteln besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Von solchen lebensmittelbedingten Erkrankungen kann gerade bei Vereins- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein. Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe, sich in diesem sensiblen Bereich richtig zu verhalten, damit gemeinschaftliches Essen und Trinken ungetrübt genossen werden können.

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!

Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen?

In manchen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Dazu gehören

- Fleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse daraus
- Milch und Milchprodukte
- Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern)
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung (z. B. Sahnetorten) oder Auflage
- Fische, Krebse, Weichtiere („frutti di mare“) und Erzeugnisse daraus
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr, Samen zu deren Herstellung

Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Wer bei einem Fest mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (z. B. über Geschirr und Besteck) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Gäste und muss die folgenden Hygieneregeln genau beachten.

Es muss dabei zwischen gesetzlichen Tätigkeitsverboten und allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln unterschieden werden:

Gesetzliche Tätigkeitsverbote

Personen mit

- **infektiöser Gastroenteritis** (ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber),
- **Typhus** oder **Paratyphus**,
- **Virushepatitis A** oder **E** (Leberentzündung),
- **infizierten Wunden** oder einer **Hautkrankheit**, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können,

dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die **Erkrankung** festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitserscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden **Verdacht** nahe legen.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer **Stuhlprobe** den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagischen Escherichia coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn die betroffene Person keine Krankheitssymptome zeigt (so genannte „Ausscheider“).

Vor allem folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin, insbesondere wenn sie nach einem Auslandsaufenthalt auftreten:

- Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung sind Zeichen für Typhus und Paratyphus
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel weisen auf eine Virushepatitis hin
- Wunden und offene Hautstellen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind

Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch.

Wichtige Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln

- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe, Armbanduhr und Armschmuck ab.
- Waschen Sie vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände. Verwenden Sie hierzu Flüssigseife, fließendes Wasser und zum Händetrocknen Einmalhandtücher.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel o. ä.).
- Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel.
- Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit sauberem, wasserundurchlässigem Pflaster ab.
- Vermeiden Sie bei der Ausgabe die direkte Berührung von Lebensmitteln - verwenden Sie geeignete saubere Hilfsmittel (Gabeln, Zangen etc.)

Empfehlungen zur Festlegung von Bußgeldern bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz

Bekanntgegeben durch AMS vom 06.03.2007, Az. VI 5/7310/14/07; IMS vom 16.03.2007, Az. IC 5-6551-SIF

1 Bußgeldkatalog¹

Tatbestand	Vorschrift JuSch	Regelsatz in €	Rahmensatz in€	Anmerkungen
Allgemeines				
1. Bekanntmachung der Vorschriften				
Wer				
a) die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1	200,- 500,-	200,- bis 400,- 250,- bis 1.000,-	Jugendschutz- Aushang Filme/ Computerspiele
b) eine andere Alterskennzeichnung verwendet	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1	1.000,-	500,- bis 2.000,-	
c) bei Weitergabe eines Films für öffentliche Filmveranstaltungen in Bezug auf die Alters- einstufung oder Anbieterkennzeichnung einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	
d) bei der Ankündigung der Werbung für Filme, Film- und Spielprogramme auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder die Ankündigung oder Werbung in jugend- beeinträchtigender Weise betreibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	
Jugendschutz in der Öffentlichkeit				
2. Aufenthalt in Gaststätten				
Wer				
a) einem Kind oder Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbefauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 a. E. oder Abs. 2 greifen)	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr morgens den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbefauftragten Person gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 greift)	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	

c) einem Kind oder Jugendlichen den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder in einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 3	5.000,- 3.000,-	2.500,- bis 10.000,- 1.500,- bis 6.000,-	Kinder Jugendliche
---	--	--------------------	---	-----------------------

3. Öffentliche Tanzveranstaltungen

Wer

a) einem Kind oder Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 2 oder 3 greifen)	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 1. Halbsatz	3.000,- 2.500,-	1.500,- bis 6.000,- 1.250,- bis 5.000,-	Kinder Jugendliche
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 2. Halbsatz	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	

4. Spielhallen, Glücksspiele

Wer

a) einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Raum gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1	4.000,- 2.000,-	2.000,- bis 8.000,- 1.000,- bis 4.000,-	Kinder Jugendliche
b) einem Kind oder Jugendlichen die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit gestattet, ohne dass die in Abs. 2 genannten Ausnahmeregelungen greifen	§ 28 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 6 Abs. 2	5.000,- 2.500,-	2.500,- bis 10.000,- 1.250,- bis 5.000,-	Kinder Jugendliche

5. Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Wer einem Kind oder Jugendlichen entgegen einer vollziehbaren Anordnung die Anwesenheit gestattet oder dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienende Auflagen missachtet	§ 28 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 7 Satz 1	10.000,-	5.000,- bis 50.000,-	
---	--	----------	----------------------	--

6. Alkoholische Getränke

Wer

a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1	4.000,- 2.000,-	2.000,- bis 8.000,- 1.000,- bis 4.000,-	Kinder Jugendliche
b) an ein Kind oder an einen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleiteten Jugendlichen andere alkoholische Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2	2.000,- 1.000,-	1.000,- bis 4.000,- 500,- bis 2.000,-	Kinder Jugendliche

Tatbestand	Vorschrift JuSchG	Regelsatz in □	Rahmensatz in □	Anmerkungen
c) in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke über Automaten anbietet, ohne den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 2 zu erfüllen	§ 28 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1	15.000,-	7.500,- bis 50.000,-	
d) alkoholhaltige Süßgetränke (sog. Alkopops) in den Verkehr bringt, die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind	§ 28 Abs. 1 Nr. 11a i. V. m. § 9 Abs. 4	Siehe Anmerkungen	2.000,- bis 50.000,-	Zu unterscheiden: Einzelhandel Großhandel Hersteller/Vertreiber

7. Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Wer

a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 10 Abs. 1	1.000,- 500,-	500,- bis 2.000,- 250,- bis 1.000,-	Kinder Jugendliche
b) Tabakwaren in Automaten anbietet, die Kindern oder Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren ermöglichen	§ 28 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1	15.000,-	7.500,- bis 50.000,-	Tritt am 01.01.2007

Jugendschutz in Bereich der Medien

8. Öffentliche Filmveranstaltungen

Wer

a) einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit bei der öffentlichen Vorführung von Filmen (auch von Werbeprogrammen, Beiprogrammen) gestattet, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 1 (ggf. i. V. m. Abs. 4 Satz 2)	Siehe Anmerkung	500,- bis 2.000,-	Abhängig vom Alter des Kindes bzw. Jugendlichen und der Altersfreigabe des Films
b) einem Kind unter 6 Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 (ggf. i. V. m. Abs. 4 Satz 2)	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	Gesteigerte Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachtet, die bei der Anwesenheit von Kindern oder Jugendlichen gelten, die nicht von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 - 4 (ggf. i. V. m. Abs. 4 Satz 2)	1.000,-	500,- bis 2.000,-	
d) einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18.00 Uhr vorführt	§ 28 Abs. 1 Nr. 14a i. V. m. § 11 Abs. 5	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	

9. Bildträger mit Filmen oder Spielen

Wer

a) einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit bespielte Videokassetten oder andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), die nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 12 Abs. 1	Siehe Anmerkung	500,- bis 2.000,-	Abhängig vom Alter des Kindes bzw. Jugendlichen und der Altersfreigabe des Bildträgers
b) vorsätzlich nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überlässt oder sonst zugänglich macht	§ 28 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 1	4.000,- 2.000,-	2.000,- bis 8.000,- 1.000,- bis 4.000,-	Kinder Jugendliche
c) nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt	§ 28 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 2	4.000,- 20.000,-	2.000,- bis 8.000,- 10.000,- bis 50.000,-	Versandhandel
d) einen Automaten aufstellt, der nicht den Sicherungsmaßnahmen des § 12 Abs. 4 entspricht	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 12 Abs. 4	15.000,-	7.500,- bis 30.000,-	
e) Bildträger vertreibt, die Auszüge von Film- oder Spielprogrammen enthalten, ohne dass sie mit einem Hinweis versehen sind, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigung enthalten	§ 28 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. § 12 Abs. 5 Satz 1	Siehe Anmerkungen	2.000,- bis 50.000,-	Zu unterscheiden: Einzelhandel Großhandel Hersteller/Vertreiber

10. Bildschirmspielgeräte

Wer

a) ein Bildschirmspielgerät aufstellt, das nicht den Sicherungsmaßnahmen des § 13 Abs. 2 entspricht	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 13 Abs. 2	5.000,-	2.500,- bis 10.000,-	
b) einem Kind oder Jugendlichen ohne Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Programme nicht für die Altersstufe des Kindes oder Jugendlichen bzw. nicht als „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind, gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. § 13 Abs. 1	Siehe Anmerkung	500,- bis 2.000,-	Abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen und der Altersfreigabe des Programms
c) einen Hinweis auf die Vertriebsbeschränkungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 6 an den Händler nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 15 Abs. 6	4.000,-	2.000,- bis 8.000,-	

Was ist eine Alkoholvergiftung?

Durch zu starken Alkoholkonsum kommt es zur Alkoholvergiftung. Meist beginnt sie mit einer euphorischen Stimmung, die in eine Bewusstseinsstörung übergeht. Später folgt Bewegungsunfähigkeit: der Betroffene ist wie gelähmt. Dabei besteht die Gefahr, dass die Zunge zurückfällt und die Atemwege blockiert. Auch kann es passieren, dass Erbrochenes wieder eingeatmet wird. In beiden Fällen droht der Betroffene zu ersticken.

Ab ungefähr 2 Promille überwiegt die betäubende Wirkung und es kann zum Koma kommen. Die tödliche Dosis schwankt individuell, allgemein können mehr als drei Promille tödlich wirken. Der Tod tritt letztendlich durch Atemlähmung ein.

Bereits kleinere Mengen Alkohol können eine Alkoholvergiftung hervorrufen, wenn sie zusammen mit Medikamenten oder Rauschmitteln in den Körper gelangen. Medikamente und Alkohol vertragen sich nicht!

Die häufigsten Symptome der Alkoholvergiftung sind:

- starker Alkoholgeruch
- starke Erregungszustände
- Hyperventilation
- Sprachstörungen
- Absinken der Reaktionsfähigkeit
- übersteigertes Selbstbewusstsein
- psychomotorische Erregung und später Lähmungen
- Gleichgewichtsstörungen
- Schmerzunempfindlichkeit
- Bewusstseinstrübung, dann Bewusstlosigkeit

Bei Anzeichen für eine Alkoholvergiftung ist es wichtig, schnell und richtig zu reagieren!

Erste Hilfe bei einer Alkoholvergiftung

Macht jemand einen stark alkoholisierten Eindruck oder liegt nur mehr teilnahmslos herum, ist es wichtig zu prüfen, ob er noch ansprechbar ist und wie er reagiert. Sind die Augenbewegungen "hinten nach" und er hat offensichtliche Gleichgewichtsprobleme, kann das natürlich auch andere Ursachen wie einen Kreislaufkollaps haben. Ist Alkohol im Spiel, wird man das allerdings in der Regel riechen.

Ist jemand kaum noch ansprechbar und seine Reaktionen und die Sprache praktisch nicht mehr verständlich, ist eine Alkoholvergiftung wahrscheinlich. Im Zweifelsfall sollte immer die Rettung gerufen werden. Besser man ist zu vorsichtig und ruft die Rettung einmal zu oft, als zuzuschauen und dadurch ernsthafte Komplikationen zu riskieren.

Die Zeit bis zum Eintreffen des Notarztes überbrückt man am besten, indem man die Erste-Hilfe-Regeln befolgt. Die Person sollte in stabile Seitenlage gebracht werden, damit sie bei Erbrechen nicht erstickt, und - vor allem im Freien - zugedeckt werden. Weiters sollten die Ansprechbarkeit und die Atmung unbedingt im Auge behalten werden. Davon, dem Betrunkenen etwas zu essen oder trinken zu geben, ist abzuraten.

Betrunkene sollten unbedingt daran gehindert werden, mit Auto, Mofa oder auch Fahrrad aktiv am Straßenverkehr teilzunehmen (notfalls die Schlüssel wegnehmen).

Verständigen Sie den **Notruf (112)**.

Sprechen Sie die Person an und versuchen Sie, sie bei Bewusstsein zu halten.

Ist die Person bewusstlos, überprüfen Sie, ob der Bewusstlose atmet und einen Puls hat und beginnen Sie gegebenenfalls mit Wiederbelebungsmaßnahmen. Der Besuch eines ersten Hilfe-Kurses ist uneingeschränkt zu befürworten!

Sind Puls und Atmung vorhanden, bringen Sie den Bewusstlosen in die stabile Seitenlage, um ein Ersticken bei eventuellem Erbrechen zu vermeiden. Sorgen Sie dafür, dass die Atemwege frei sind (z.B. Mund von Erbrochenem befreien). Die bewusstlose Person niemals alleine lassen.

Schützen Sie den Vergifteten vor Auskühlung (z.B. mit einer Decke).

NOTRUF: 112

- **WO ist es passiert?**
Adresse, Hausnummer, Ort
- **WER ruft an?**
Name, Standort, Telefonnummer für Rückfragen
- **WAS ist geschehen?**
Medizinischer Notfall, Unfall, Brand, ect.
- **WIE VIELE Betroffene?**
Zahl, welche Verletzungen
- **WARTEN auf Rückfragen!**
evtl. werden weitere Informationen benötigt

Wenn andere Personen Hilfe brauchen, leisten Sie Erste Hilfe, soweit Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen! Helfen Sie den Einsatzkräften beim Auffinden des Ereignisortes! Beides kann Leben retten.

Die Stabile Seitenlage

Über die stabile Seitenlage wird erreicht, dass die Atemwege freigehalten werden und Erbrochenes, Blut, etc. abfließen kann. Der Mund der Person nimmt den tiefsten Punkt des Körpers ein. So wird die Person vor dem Erstickten bewahrt.

Ablauf:

Seitlich neben der Person knien.
Beine der Person gerade strecken.
Den nahen Arm der Person angewinkelt nach oben legen, so dass die Handinnenfläche nach oben zeigt.



Den fernen Arm der Person am Handgelenk greifen und den Arm vor der Brust kreuzen.
Die Handoberfläche an die Wange der Person legen.
Die Hand dabei nicht loslassen.



Jetzt den fernen Oberschenkel nehmen und das Bein der Person dabei beugen.



Die Person zu sich gewandt herüber ziehen.
Das oben liegende Bein so ausrichten, dass der Oberschenkel im rechten Winkel zur Hüfte liegt.



Hals nach hinten überstrecken,
damit die Atemwege frei sind.
Mund der Person leicht öffnen.
Die an der Wange liegende Hand so ausrichten, dass der Hals überstreckt bleibt.

